

Die Kartoffelversorgung.

Nach der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1916 dürfen Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln verwendbar sind, nicht verfüttert werden.

Da über die Auslegung dieser Bestimmung Zweifel entstanden sind, wird vom Kriegsernährungsamt darauf hingewiesen, daß für die Frage, welche Kartoffeln als Speisekartoffeln und als Fabrikkartoffeln anzusehen sind, die von der Reichskartoffelstelle festgesetzten Lieferungsbedingungen maßgebend sind. Nach diesen Lieferungsbedingungen müssen Speisekartoffeln gute, gesunde Kartoffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße geliefert werden; sichtlich angefrorene oder verfaulte Kartoffeln dürfen nicht verladen werden. Die Mittlieferung derartiger Kartoffeln, jedoch nur in einer 1/2 Prozent des Gewichts übersteigenden Menge, ferner Erdbefehl von mehr als vier von Hundert in einer Lieferung und Strohbefehl berechtigen den Käufer zur Zurückweisung. Als Fabrikkartoffeln sind unausgelesene, gute, gesunde und möglichst sorgfältig von Erde gereinigte Kartoffeln, für die ein bestimmter Stärkegehalt nicht gewährleistet wird, zu liefern; verfaulte Kartoffeln dürfen nicht verladen werden; die Mittlieferung derartiger Kartoffeln, jedoch nur in einer 1/2 Prozent vom Hundert des Ge-

wichts übersteigenden Menge berechtigen den Käufer zur Zurückweisung. Kartoffeln, die nach den Bedingungen der Reichskartoffelstelle weder als Speisekartoffeln noch als Fabrikkartoffeln geliefert werden können, sind zur Verfütterung zugelassen.

**Zu der Frage,
wie viel Kartoffeln der Landwirt
als Saatkartoffeln zurückbehalten
darf,**

bemerkt das Kriegsernährungsamt, daß die bisherige Vorschrift, wonach der Kartoffelerzeuger als Saattmenge nicht mehr als 16 Doppelzentner für den Hektar verwenden darf, lediglich für die Kartoffelbestellung im Jahre 1916 Geltung gehabt hat. Diese Vorschrift ist also nunmehr durch Zeitablauf beseitigt, und es kann jeder Landwirt im Jahre 1917 die Mengen Kartoffeln als Saatgut verwenden, die er zur ordnungsmäßigen Bestellung seines Kartoffellandes bedarf.

Zriige Auffassung findet sich ferner wiederholt bei Erörterung der Frage, welche Kartoffelmengen dem Landwirt belassen werden müssen, sofern er es zur Enteignung kommen läßt. Hierzu wird bemerkt, daß im Falle der Enteignung der Kartoffelerzeuger keinen Anspruch darauf hat, daß ihm Kartoffelmengen, sei es zur Ernährung seiner selbst und seiner Angehörigen oder als Saatgut belassen werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß im Falle der Enteignung nach der Bundesratsverordnung vom 2. März 1916 der Uebernahmepreis um 30 Mk. für die Tonne gekürzt wird.

**Die Genehmigung der
Kartoffellieferung vom Erzeuger
unmittelbar an den Verbraucher auf
Bezugschein**

darf nach den erlassenen Bestimmungen von den Kommunalverbänden erteilt werden, sofern dadurch die Lieferungsspflicht des Kommunalverbandes für die Gesamtheit nicht beeinträchtigt wird. Die große Verzögerung und das stellenweise ungünstige Ergebnis der Kartoffelernte hat aber in den meisten Kommunalverbänden eine wesentliche Einschränkung solcher Ausnahmebewilligungen nötig gemacht, weil die verfügbaren Arbeitskräfte, Gespanne und Eisenbahnwagen zunächst für die Heranschaffung der an die Bedarfsverbände zu liefernden Kartoffelmengen gebraucht werden. Die Kommunalverbände, die für die Durchführung dieser Lieferungen verantwortlich sind, können Ausnahmebewilligungen nur erteilen, wo eine Beeinträchtigung der Gesamtlieferung zweifellos nicht in Frage steht.